

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
13.

## 19.) U e b e r s e t z u n g

der zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Sardinischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeits-Declaration;

vom 5ten December und 17ten October 1825.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Sardinien sind, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und anderer ähnlicher Abgaben, über folgende Punkte übereingekommen:

### 1.)

Der Abschoss und andere ähnliche Abgaben, welche von Erbschaften und aller Art Vermögen, wegen der Exportation aus einem Staat in den andern, erhoben werden, sollen zwischen den Staaten von Sachsen und Sardinien, gleich dem Heimfallrechte (droit d'aubaine), dessen Ausübung schon zeitlich nicht üblich gewesen ist, für die Zukunft aufgehoben seyn und bleiben.

### 2.)

Die Unterthanen eines jeden der beiderseitigen Staaten sollen daher künftig in sämmtlichen Landestheilen des andern, auf dieselbe Weise, wie die Eingebornen selbst, berechtigt seyn, alle Arten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowohl durch Erbschaft als intestato oder in Folge freiwilliger Verordnung, als durch jedes andere unter Lebenden oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zu erwerben und auf Andere übertragen, ohne deshalb zu wesentlichem Aufenthalt, oder zu Erlangung von Naturalisationsbriefen genöthigt zu seyn, oder hierzu anderer Vergünstigungen und Rechtstitel zu bedürfen, als die eigenen Unterthanen des andern Staats, denen sie daher, was die Wirkungen der oben ausgesprochenen Aufhebung anlangt, völlig gleichgestellt seyn sollen.